



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement
für Schauen, Märkte und
Ausstellungen
für Ziegen**

beim

**Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft**

gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK	4
	1.1 Zweck.....	4
	1.2 Geltungsbereich	5
2	UMFANG UND BESTIMMUNGEN	5
	2.1 Organisation.....	5
	2.2 Finanzierung	5
	2.3 Experten.....	5
	2.4 Tiere.....	6
	2.5 Schauverzeichnis	6
	2.6 Beurteilungskarten	6
	2.7 Beurteilungsergebnisse.....	6
3	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFFUHR UND DIE HERDEBUCHAUFNAHME.....	7
	3.1 Auffuhr- und Beurteilungsbedingungen	7
	3.2 Betriebsstatus	8
	3.3 Transportmittel	8
	3.4 Mindestalter.....	8
	3.5 Mindestnote.....	8
	3.6 Ausschlussnote	8
	3.7 Beurteilungsstandard	8
	3.8 Rückbeurteilung	8
	3.9 Anzahl Eintragungen / zwingende Eintragungen	8
	3.10 Publikation der Punktierungen.....	8
4	SPEZIELLE BEDINGUNGEN	9
	4.1 Allgemein/ Definitionen.....	9
	4.2 Böcke.....	9
	4.2.1 Ahnengenerationen Beurteilungsalter	9
	4.2.2 Exterieurnoten Bockvater	9
	4.2.3 DNA-Profil	9
	4.2.4 Neuaufnahmen.....	9
	4.3 Bockmütter	9
	4.3.1 Mindestpunkte und Ahnengenerationen	9
	4.3.2 Mindesteigenleistung MLP, ALP, GZW.....	10
	4.3.3 CAP für männliche Nachkommen.....	10
	4.3.4 Kreuzungstiere & Ziegen mit NHB-Zeichen	10
	4.4 Ziegen.....	10
	4.4.1 Anerkennung der Jungziegen.....	10
	4.4.2 Beurteilung / Mindestpunkte	10
	4.4.3 Neuaufnahmen.....	10
	4.5 Importtiere	10
5	EXPERTENWESEN.....	11
	5.1 Anerkennung der Experten.....	11
	5.2 Verbandsexperten	11
	5.3 Aus- und Weiterbildung der Experten / Vergleichskommission	11
	5.4 Beurteilung eigener Tiere	12
	5.5 Einsatzplan für Experten	12
	5.6 Entschädigung der Experten	12
6	REKURSE.....	12

6.1	Rekursmöglichkeit.....	12
6.2	Rekursinstanzen und -verfahren.....	12
6.3	Rekursgebühr.....	12
6.4	Beschwerden	12
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
7.1	Haftungsausschluss	13
7.2	Sonderfälle	13
7.3	Gerichtsstand	13
7.4	Inkrafttreten	13

Versionen Schaureglement für Ziegen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstandes durch
01	08.01.2000		
02	08.11.2004		Willy Kaiser, Präsident Alfred Zaugg, Geschäftsführer
03	26.02.2007		Willy Kaiser, Präsident Catherine Marguerat, Geschäftsführerin

Versionen Markt- und Ausstellungsreglement für Ziegen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands durch
01	13.03.2003		Willy Kaiser, Präsident Alfred Zaugg, Geschäftsführer
02	13.02.2008		Willy Kaiser, Präsident

Versionen Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstandes durch
01	29.08.2011	01.01.2012	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
02	26.01.2012	01.01.2012	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
03	13.11.2012	01.01.2013	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
04	13.11.2013	01.01.2014	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
05	23.01.2014	01.01.2014	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
06	06.11.2015	01.01.2016	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

07	15.11.2016	01.01.2017	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
08	21.04.2017	01.01.2017	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
09	26.06.2017	01.08.2017	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
10	23.01.2018	01.01.2018	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
11	14.05.2018	01.08.2018	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
12	23.01.2019	01.01.2019	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
13	24.01.2020	01.01.2020	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
14	18.11.2020	01.01.2021	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
15	22.01.2021	01.01.2021	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
16	24.01.2022	01.01.2022	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Folgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV),
- Tierschutzverordnung (TSchV),

die folgenden Bestimmungen für die Durchführung von Schauen, Märkten und Ausstellungen für Ziegen.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, www.szzv.ch, in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

1 Zweck

1.1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Bestimmungen über die Beurteilung von Herdebuchziegen und die Neuaufnahme von Ziegen der vom SZZV anerkannten Ziegenrassen.

- 1.2 Geltungsbereich** Dieses Reglement gilt für alle Schauen, Hofbeurteilungen, interkantonalen und kantonalen Märkte, Zuchtfamilienbeurteilungen und allfällige weitere Anlässe, an denen das Exterieur von Ziegen beurteilt wird. Für die Zuchtfamilienbeurteilung gelten zusätzlich die Bestimmungen des Reglementes „Zuchtfamilienbeurteilung für Ziegen“. Im Weiteren wird der Einfachheit halber zwischen Schauen (Genossenschaft/Verein/Kanton) und Märkten (kantonalen oder interkantonalen Märkten/Ausstellungen mit Marktlizenz) unterschieden.
- Weiter gilt dieses Reglement für alle, dem Herdebuch des SZZV angeschlossenen Betriebe bzw. Züchter.

2 Umfang und Bestimmungen

- 2.1 Organisation**
- Schau:** Der SZZV kann die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Schauen an seine Mitglieder, insbesondere an die kantonalen Ziegenzuchtverbände, übertragen. Die Schau wird durch den SZZV organisiert bei Einzelmitgliedern sowie bei Genossenschaften und Vereinen ohne Kantonalverband, sofern mehrere Genossenschaften und Vereine bestehen.
- Markt:** Zum Erlangen einer Berechtigung zur offiziellen Exterieurbeurteilung muss die Marktorganisation ein einmaliges Gesuch an den SZZV richten. Nur bei einer schriftlichen Bewilligung durch den SZZV können Exterieurbeurteilungen ins Herdebuch übernommen werden. Bei Zuwiderhandlung kann der SZZV diese Berechtigung aufheben.
- Organisatoren von Schauen und Märkten werden im Folgenden verantwortliche Organisationen genannt. Diese sind für die Durchführung und Einhaltung der vorliegenden Vorschriften verantwortlich.
- 2.2 Finanzierung**
- Schau:** Die verantwortlichen Organisationen finanzieren ihre Tätigkeit mit Mitteln, die ihnen ihr Kanton über den SZZV oder direkt zur Verfügung stellt. Falls solche Mittel fehlen oder nicht ausreichen, können sie für die Exterieurbeurteilung Gebühren festsetzen.
- Markt:** Die verantwortlichen Organisationen sind für die Finanzierung selber verantwortlich.
- 2.3 Experten**
- Es dürfen nur vom SZZV bestätigte Experten eingesetzt werden. Der SZZV führt eine Liste der bestätigten Experten. Diese kann beim SZZV bestellt oder von der Homepage (www.szzv.ch) heruntergeladen werden.
- Markt:** An Märkten muss eine angemessene Anzahl ausserkantonale Experten eingesetzt werden.

2.4 Tiere

Es werden Tiere beurteilt, welche die allgemeinen Bedingungen für die Auffuhr erfüllen (siehe 3 Allgemeine Bedingungen für die Auffuhr und die Herdebuchaufnahme). Es dürfen nur vom SZZV anerkannte Rassen punktiert werden; eine Rangierung von Tieren anderer Rassen ist möglich. Tiere der Rassen Tauernschecken, Capra Sempione, Kupferhalsziege und Grüenochte Geiss dürfen nur durch vom SZZV speziell dafür ausgebildete Experten punktiert und rangiert werden.

Die Beurteilung von Tieren, welche nicht permanent auf einem Herdebuchbetrieb stehen, ist nicht erlaubt.

Für die Punktierung von Böcken muss der CAP vorliegen. Der SZZV kann Ausnahmen bewilligen.

2.5 Schauverzeichnis

Die vorgedruckten Schauverzeichnisse werden den verantwortlichen Organisationen durch den SZZV zugestellt (Voraussetzungen siehe unten „Schau/Markt“). Die Punktierungen müssen durch die Experten in die Schauverzeichnisse eingetragen werden. Die Schauverzeichnisse müssen von den Experten unterzeichnet und innert 5 Tagen an den SZZV geschickt werden. Verspätete Rücksendungen können durch den SZZV geahndet werden.

Auf Wunsch stellt der SZZV den verantwortlichen Organisationen die Daten in elektronischer Form zu. Die Punktierungen können in diesem Fall auch elektronisch an den SZZV gemeldet werden. Eine ausgedruckte und vom Experten unterzeichnete Liste ist in jedem Fall dem SZZV innert 5 Tagen zuzustellen. Der SZZV übernimmt die Exterieurbeurteilungen nur über die entsprechenden durch den Experten unterzeichneten Dokumente.

Ziegen oder Ziegenböcke, die bei einer Beurteilung die Note "1" erhalten, müssen von den Experten anhand der Punktierkarte, der Schauliste oder gleichwertigem Dokument mit Angabe des Ausschlussgrunds dem SZZV gemeldet werden. Das gleiche Vorgehen gilt für Rangierungen, wenn Tiere mit Ausschlussgrund festgestellt werden (siehe auch 3.6 *Ausschlussnote*). Zusätzlich sind dem SZZV grobe Verstöße gegen die Auffuhr- und Beurteilungsbedingungen (siehe 3.1) zu melden, insbesondere solche, die vom SZZV eine weitere Überwachung oder Sanktionierung bedürfen.

Schau: Die Schauverzeichnisse werden den Zuchtbuchführern der entsprechenden Genossenschaften und Vereine automatisch durch den SZZV zugestellt. Das Schaudatum muss dem SZZV daher spätestens 1 Monat vor der Schau mitgeteilt werden.

Markt: Die Schauverzeichnisse für Märkte müssen rechtzeitig beim SZZV bestellt werden.

2.6 Beurteilungskarten

Leere Beurteilungskarten können beim SZZV bezogen werden. Die verantwortlichen Organisationen geben die ausgefüllten Beurteilungskarten an die Genossenschaften/Vereine ab. Es muss ersichtlich sein, welcher Experte die Punktierung durchgeführt hat.

2.7 Beurteilungsergebnisse

- a Die Beurteilungsergebnisse von Schauen und/oder Märkten müssen mittels Schauverzeichnis innert 5 Tagen durch den Experten dem SZZV zugestellt werden.
- b Exterieurbeurteilungen von Ziegen ohne Euter-/Zitzenbeurteilung werden nicht ins Herdebuch eingetragen.

3 Allgemeine Bedingungen für die Auffuhr und die Herdebuchaufnahme

3.1 Auffuhr- und Beurteilungsbedingungen

- a Es dürfen nur gesunde, saubere und gepflegte Tiere aus seuchenfreien Betrieben aufgeführt und beurteilt werden.
- b Es dürfen nur Tiere mit offizieller Markierung gemäss TVD-Verordnung aufgeführt und beurteilt werden.
- c Erstlingsziegen dürfen nur aufgeführt und beurteilt werden, wenn sie mindestens 30 Tage vorher geworfen haben (Es werden keine Beurteilungen ins Herdebuch übernommen, wenn das Wurfdatum nicht mindestens 30 Tage vor dem Beurteilungsdatum liegt.).
- d Die Tiere sind angemessen auf die Schau vorzubereiten.
- e Sämtliche Manipulationen am Tier (wie z. B. Färben und Ölen sowie Scheren und Ausreissen von Haaren usw.), welche das rassentypische Erscheinungsbild beeinflussen und/oder Veranlagungsfehler verdecken können, sind grundsätzlich untersagt. Einzig das Waschen, Bürsten und Strählen der Tiere, das Scheren des Euters aus arbeitstechnischen Gründen sowie das Auftragen von farblosem Glanz auf den Hörnern sind erlaubt (Ausnahmen siehe Anhang). Tiere, die nicht den Vorgaben entsprechen, müssen zurückgewiesen werden.
- f Tierschutzwidrige Handlungen oder Unterlassungen sind generell untersagt.
- g Bei zu prallen Eutern muss das Melken vor Ort angeordnet werden. Ziegen, bei denen während der Beurteilung oder Rangierung die Milch tropft, werden vom Markt/von der Schau/von der Ausstellung ausgeschlossen.
- h Ziegen, bei denen das Auslaufen der Milch durch Hilfsmittel (wie z. B. durch Verkleben und/oder durch Einsetzen von Quellmitteln im Milchkanal der Zitzen usw.) verhindert wird, werden vom Markt/von der Schau/von der Ausstellung ausgeschlossen. Der Experte hat die Möglichkeit, das Melken in seinem Beisein anzuordnen, um festzustellen, ob eine unerlaubte Manipulation vorliegt. Im Falle einer Zuwiderhandlung oder einer Verunmöglichung der Kontrolle, werden alle an diesem Markt/an dieser Schau/Ausstellung erzielten Resultate des betroffenen Tieres aberkannt.
- i Die Verantwortlichkeit für die Kontrolle der Auffuhr- und Beurteilungsbedingungen liegt anlässlich der Eingangskontrolle bei den Schau-/Markt-/Ausstellungsverantwortlichen (auch Tierarzt möglich), während des Richtens und den Spezialwettbewerben zusätzlich auch bei den Experten.
- j Verstösse sind der Geschäftsstelle des SZZV schriftlich, gleichzeitig mit der Zustellung der Schauliste/Rangliste, mitzuteilen. Der SZZV kann jederzeit weitergehende Sanktionen erlassen.

- 3.2 Betriebsstatus**
- a Es sind nur Tiere aus amtlich anerkannt CAE-freien Beständen zugelassen. Die verantwortlichen Organisationen sind für die strikte Kontrolle an allen Anlässen verantwortlich.
 - b Weisungen der Kantonstierärzte sowie allgemeine Tierseuchenpolizeiliche Vorschriften sind strikte einzuhalten. Die verantwortlichen Organisationen sind für die nötigen Kontrollen verantwortlich.
 - c Tiere aus Betrieben mit Anzeichen von Krankheiten (Lippengrind, Pseudotuberkulose, Abszesse, Augenentzündungen usw.) müssen bereits bei der Auffuhr zurückgewiesen und separat punktiert werden. Für Tiere aus serologisch freien Betrieben muss eine Möglichkeit zur separaten Beurteilung geschaffen werden. Die verantwortlichen Organisationen sind für die nötige Überwachung bei der Auffuhr verantwortlich.
- 3.3 Transportmittel** Die Tiere dürfen nur in geeigneten und sauberen Transportmitteln aufgeführt werden. Die Vorschriften der Tierschutzverordnung sind einzuhalten.
- 3.4 Mindestalter** **Ziegen:** Die erste offizielle Beurteilung kann frühestens 30 Tage nach dem ersten Wurf erfolgen.
Böcke: Das Mindestalter beträgt 60 Tage. (Siehe auch 4.2.1 Ahnengenerationen Beurteilungsalter).
- 3.5 Mindestnote** Bereits beurteilte Tiere müssen in allen Exterieurpositionen mindestens die Note 2 vorweisen.
- 3.6 Ausschlussnote** Die Note „1“ bedeutet ungenügend und Ausschluss aus der Herdebuchzucht. Diese Tiere dürfen nicht erneut aufgeführt und beurteilt werden. Bereits vorher beurteilte Tiere behalten die Herdebuchberechtigung bis zum 31.12. des aktuellen Jahres und werden dann ausgeschlossen. Erstmals beurteilte Tiere erhalten keine Herdebuchberechtigung.
Wird ein Ausschlussgrund an einem Markt / einer Ausstellung festgestellt, an dem / der das Tier nicht punktiert wird, so muss dieser der Geschäftsstelle gemeldet werden. Dem Tier wird die Note 1 in der entsprechenden Position vermerkt, für die übrigen Positionen wird die Note 0 eingetragen.
- 3.7 Beurteilungsstandard** Alle aufgeführten Tiere werden aufgrund des offiziellen Rassenstandards und der gültigen Beurteilungskarte beurteilt.
- 3.8 Rückbeurteilung** Die Tiere können zurückbeurteilt werden.
- 3.9 Anzahl Eintragungen / zwingende Eintragungen** Die Anzahl Punktierungen pro Jahr ist unbeschränkt.
Jede durchgeführte Punktierung wird zwingend in die Datenbank des SZZV (Herdebuch) eingetragen.
- 3.10 Publikation der Punktierungen** Auf dem CAP werden mindestens die 2 ersten Punktierungen jeder Altersklasse ausgewiesen. Zusätzlich wird die letzte Punktierung ausgewiesen.

4 Spezielle Bedingungen

4.1 Allgemein/ Definitionen

- Die detaillierten Anforderungen an Böcke und Bockmütter je nach Rasse, sind im Anhang aufgelistet. Der Vorstand des SZZV kann für einzelne Rassen andere Anforderungen festlegen.
- Herdebuchanerkannt: Zuchtstatus = ja, Herdebuchstatus = nein, d.h. das Tier wurde noch nicht beurteilt
- Herdebuchberechtigt: Zuchtstatus = ja, Herdebuchstatus = ja

4.2 Böcke

4.2.1 Ahnengenerationen Beurteilungsalter

- a Die Abstammung muss grundsätzlich in mindestens drei Ahnengenerationen ausgewiesen sein (Ausnahmen siehe Anhang).
- b Die Mutter muss die Bedingungen für Bockmütter erfüllen (siehe Artikel 4.3 Bockmütter).
- c Böcke können bereits im Alter von mindestens 60 Tagen beurteilt werden.
- d Böcke müssen grundsätzlich bis und mit dem Alter von 4 Jahren vorgeführt und beurteilt werden (Ausführungsbestimmungen siehe Anhang). Mindestens eine Beurteilung muss im 1. Sprungjahr erfolgen. Für Böcke älter als 4 Jahre ist die Exterieurbeurteilung freiwillig.

4.2.2 Exterieurnoten Bockvater

Ein Bockvater muss grundsätzlich in allen Positionen der Exterieurbeurteilung mindestens die Note 3 vorweisen (3/3/3/(3)) (Ausnahmen siehe Anhang).

4.2.3 DNA-Profil

Spätestens bei der Erstbeurteilung eines Bockes ist durch eine vom SZZV befugte Person eine Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles zu entnehmen. Die Eintragung einer Punktierung ist nur bei Vorliegen einer DNA-Probe möglich. Der SZZV kann in begründeten Härtefällen Ausnahmen bewilligen.

4.2.4 Neuaufnahmen

Neuaufnahmen von Böcken ins Herdebuch sind nicht möglich. Der Vorstand des SZZV kann Ausnahmen bewilligen.

4.3 Bockmütter

4.3.1 Mindestpunkte und Ahnengenerationen

Eine Bockmutter muss grundsätzlich in allen Positionen der Exterieurbeurteilung gleichzeitig mindestens die Note 3 (3/3/3/3/3) vorweisen (Ausnahmen siehe Anhang). Diese Mindestpunktierung in allen Positionen muss mindestens einmal erreicht werden, um die Bockmutteranforderungen zu erfüllen und zu behalten. Die Bockmutter kann den Status nur in nachfolgenden Fällen verlieren:

- durch nachträglich wegfallende Ahnengenerationen,
- wenn das Tier irrtümlicherweise (z.B. aufgrund eines Systemfehlers) den Bockmutterstatus erhielt, ohne diesen zu erfüllen,
- wenn das Tier durch die Vergleichskommission zurückbeurteilt wird und dadurch die Mindestnote nicht mehr erreicht.

Eine Bockmutter muss grundsätzlich mindestens zwei Ahnengenerationen vorweisen (Ausnahmen siehe Anhang).

- 4.3.2 *Mindesteigenleistung MLP, ALP, GZW*
- a Die Mindest-Eigenleistungen sind im *Anhang Bockmutteranforderungen* festgehalten.
 - b Die Mindest-Eigenleistungen hinsichtlich LP und Eiweiss müssen im gleichen Leistungsabschluss einmal erbracht werden, um die Bockmutterleistungen zu erfüllen.
 - c Ziegen der Rassen Saanenziege, Toggenburgerziege und Gämbsfarbige Gebirgsziege müssen einen Mindest-Gesamtzuchtwert aufweisen. Der geforderte GZW muss nicht gleichzeitig mit den restlichen Anforderungen erfüllt werden. Der Mindest-GZW muss mindestens einmal erreicht werden.

- 4.3.3 *CAP für männliche Nachkommen*
- Für männliche Nachkommen wird erst ein CAP erstellt, sobald sämtliche Bockmutteranforderungen erfüllt sind.

- 4.3.4 *Kreuzungstiere & Ziegen mit NHB-Zeichen*
- Kreuzungstiere mit einem Rassenanteil von < 98 % und Tiere mit NHB-Zeichen (keine Abstammung aus Sprungmeldung) können den Bockmutterstatus generell nie erreichen. Bei Kreuzungstieren können Beurteilungen ab einem Rassenanteil von $\geq 87.5\%$ vorgenommen werden.

4.4 Ziegen

- 4.4.1 *Anerkennung der Jungziegen*
- Jungziegen von herdebuchberechtigten Eltern sind automatisch herdebuchanerkant. Diese provisorische Herdebuchaufnahme dauert maximal 42 Monate. Um die definitive Herdebuchberechtigung zu erlangen, bedarf es einer Exterieurbeurteilung.

- 4.4.2 *Beurteilung / Mindestpunkte*
- a Zur Beurteilung einer Ziege muss sie grundsätzlich in Laktation stehen. Die erste offizielle Beurteilung kann frühestens 30 Tage nach dem ersten Wurf erfolgen.

Ziegen, die nicht in Laktation stehen, werden in den Positionen 4 und 5 resp. 5 (Burenziegen) wie folgt beurteilt:

- Erstpunktierte Ziegen: 2/2 resp. 2 (Burenziegen)
- Ziegen mit bestehender Punktierung: Milchziegen keine Beurteilung, ALP-Rassen Übernahme der bestehenden Note/n in den Positionen 4 und 5 resp. 5 (Buren).

- b Sofern eine Beurteilung durchgeführt wird, müssen alle 5 Exterieurpositionen mindestens mit der Note 2 beurteilt sein (Note 1 = Ausschluss aus der Herdebuchzucht).

- 4.4.3 *Neuaufnahmen*
- Bei allen Rassen können auch Ziegen ohne nachgewiesene Abstammung ins Herdebuch aufgenommen werden. Hierzu müssen sie aufgeführt und in allen Exterieurpositionen mindestens mit der Note 2 beurteilt werden. Bei unbekanntem Wurfdatum (siehe 4.4.2) liegt es im Ermessen des Experten, ob die Ziege beurteilt werden kann. Über die definitive Herdebuchaufnahme entscheidet der Experte vor Ort.

4.5 Importtiere

Importierte Tiere werden im Herdebuch mit mindestens 2 Ahnengenerationen erfasst (sofern bekannt). Hierzu hat der Züchter eine Abstammungsbescheinigung der im Ursprungsland zuständigen Behörde/Stelle beizubringen. Die im Ursprungsland erbrachten Leistungen der Tiere werden nicht erfasst. Zur Erlangung der Herdebuchberechtigung haben Importtiere die gleichen Leistungen zu erbringen wie die Schweizer Tiere.

5 Expertenwesen

5.1 Anerkennung der Experten

- a Der SZZV kann die Anzahl Experten je Kanton festlegen.
- b Exterieurbeurteilungen bei Ziegen dürfen nur durch vom SZZV bestätigte Experten durchgeführt werden.
- c Als neue Experten können nur Personen, die nachweislich mit der praktischen Ziegenzucht vertraut sind, bestätigt werden.
- d Die Bestätigung durch den SZZV setzt einen erfolgreich bestandenen Ausbildungskurs als Ziegenexperte sowie die Teilnahme an Wiederholungskursen gemäss den Weisungen des SZZV voraus. Die Bestätigung durch den SZZV kann nur nach Vorliegen der Wahlanzeige der zuständigen Organisation erfolgen.
- e Das Mindestalter für die Teilnahme am Ausbildungskurs für angehende Ziegenexperten beträgt 22 Jahre (gemessen am Jahrgang).
- f Ein Experte kann die Anerkennung unter folgenden Umständen verlieren:
 - Fernbleiben bei den vorgeschriebenen Kursen,
 - weniger als 2 geleistete Einsätze in einem Jahr,
 - Verstoss gegen Sinn und Zweck sowie Regeln des SZZV.

Als Entschuldigung werden nur vom SZZV anerkannte, stichhaltige Gründe akzeptiert.

- g Der Experte darf sein Amt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er 65 Jahre alt wird, ausführen.

5.2 Verbandsexperten

- a Die Verbandsexperten werden durch den Vorstand des SZZV gewählt.
- b Sie können als Mitglieder der Projektgruppe Expertenausbildung des SZZV, als Fachlehrer an Expertenkursen, als Vergleichsexperten sowie an allen Schauen, Märkten und Zuchtfamilienbeurteilungen eingesetzt werden.
- c Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus 5.1 sinngemäss.

5.3 Aus- und Weiterbildung der Experten / Vergleichskommission

- a Für die Aus- und Weiterbildung der Experten ist der SZZV zuständig. Die Kosten können den verantwortlichen Organisationen übertragen werden. Die Kosten für Experten über dem vom SZZV festgelegten Kontingent müssen von den verantwortlichen Organisationen getragen werden.
- b Die sogenannte Vergleichskommission des SZZV, welche durch den Vorstand des SZZV aus dem Kreis der Verbandsexperten gewählt wird, kann die Arbeit der Experten überwachen und vergleichen sowie Neubeurteilungen des Exterieurs von Tieren vornehmen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre (Erneuerungswahlen im gleichen Rhythmus wie Vorstand SZZV).

- 5.4 Beurteilung eigener Tiere**
- a Experten dürfen ihre eigenen, sowie die Tiere von anderen Besitzern ihres Betriebs mit der gleichen TVD-Nummer nicht beurteilen.
 - b Experten dürfen an Schauen, deren Genossenschaft oder Verein sie selber angehören, keine Tiere beurteilen. Der SZZV kann Ausnahmewilligungen erteilen.
 - c Experten, welche an einer Schau oder einem Markt rangieren, richten oder Exterieurbeurteilungen durchführen, dürfen dort selbst keine Tiere ausstellen. Der SZZV kann Ausnahmewilligungen erteilen.
- 5.5 Einsatzplan für Experten**
- Die verantwortlichen Organisationen erstellen jährlich einen Einsatzplan für die Experten. Die Einsatzpläne sind dem SZZV spätestens 50 Tage vor der Schau/dem Markt für die Organisation der Vergleichskommission zuzustellen. Eine vollständige Liste mit allen erfolgten Experteneinsätzen ist dem SZZV bis zum 30. November zuzustellen.
- 5.6 Entschädigung der Experten**
- Die Entschädigung erfolgt durch die verantwortlichen Organisationen gemäss deren Ansätzen. Diese Ansätze sind den Experten jeweils spätestens zusammen mit dem Einsatzplan mitzuteilen.
- 6 Rekurse**
- 6.1 Rekursmöglichkeit**
- Bei Beurteilungen muss die Rekursmöglichkeit gewährleistet sein. Rekurse betreffend Rangierungen werden durch den SZZV nicht behandelt.
- 6.2 Rekursinstanzen und -verfahren**
- a Erste Instanz ist die verantwortliche Schauorganisation. Der Rekurs muss am Schautag erfolgen.
 - b Zweite und letzte Instanz ist der SZZV. Ein zweitinstanzlicher Rekurs muss innert fünf Tagen nach dem Schautag mit schriftlicher Begründung an den SZZV gerichtet werden.
- 6.3 Rekursgebühr**
- Für Rekurse aller Instanzen kann eine entsprechende Gebühr nach Aufwand erhoben werden.
- 6.4 Beschwerden**
- Bei groben Verstössen kann beim SZZV Beschwerde gegen die verantwortliche Organisation erhoben werden. Der Beschwerdeführer muss die Beschwerde innert fünf Tagen nach dem Schau-/Markttag schriftlich beim SZZV einreichen.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerung oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.
- 7.2 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 7.3 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen.
- 7.4 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 24. Januar 2022 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Stefan Geissmann
Präsident

Ursula Herren
Geschäftsführerin

Zollikofen, 24. Januar 2022

Anhang Ausnahmegewilligungen Böcke

- Anglo Nubian:** Es sind 2 Ahnengenerationen erforderlich (bis 31.12.2016 war nur 1 Ahnengeneration erforderlich).
- Tauernschecken:** Es sind 2 Ahnengenerationen erforderlich.
- Capra Sempione:** Es sind vorläufig keine Ahnengenerationen erforderlich (Neuaufnahmen möglich).
- Kupferhalsziege:** Es sind vorläufig keine Ahnengenerationen erforderlich (Neuaufnahmen möglich).
- Grünochte Geiss:** Es sind vorläufig keine Ahnengenerationen erforderlich (Neuaufnahmen möglich).

Anhang Ausnahmegewilligungen Bockmütter

- Anglo Nubian:** Bockmütter benötigen nur 1 Ahnengeneration.
- Tauernschecken:** Bockmütter benötigen nur 1 Ahnengeneration.
- Capra Sempione:** Bockmütter benötigen keine Ahnengenerationen.
- Kupferhalsziege:** Bockmütter benötigen keine Ahnengenerationen.
- Grünochte Geiss:** Bockmütter benötigen keine Ahnengenerationen.

Anhang Anforderungen Böcke

Die Mutter muss die Bedingungen für Bockmütter erfüllen.			
Rasse	Ahnengenerationen	Mindest-Note Vater	DNA-Probe
Saanenziege	3	3/3/3	X
Appenzellerziege	2	3/3/3	X
Toggenburgerziege	3	3/3/3	X
Gämsfarbige Gebirgsziege	3	3/3/3	X
Bündner Strahlenziege	2	3/3/3	X
Nera Verzasca	2	3/3/3	X
Walliser Schwarzhalsziege	2	3/3/3	X
Pfauenziege	2	3/3/3	X
Anglo Nubian	2	3/3/3	X
Burenziege	3	3/3/3/3	X
Tauernschecken	2	3/3/3	X
Capra Sempione	0	2/2/2	X
Kupferhalsziege	0	2/2/2	X
Grünochte Geiss	0	2/2/2	X

Anhang Bockmutteranforderungen (Gültig ab 01.01.2021)

Rasse	Ahnen- Generationen	Mindest- Note	Leistungs- punkte	Eiweiss % (gerundet)	Gesamt- zuchtwert
Saanenziege	2	3/3/3/3/3	82 LP	2.7%	≥ 97
Appenzellerziege	1	3/3/3/3/3	73 LP	0.0%	
Toggenburgerziege	2	3/3/3/3/3	77 LP	2.7%	≥ 97
Gämsfarbige Gebirgsziege	2	3/3/3/3/3	71 LP	2.8%	≥ 97
Bündner Strahlen- ziege	1	3/3/3/3/3	48 LP	2.7%	
Nera Verzasca	1	3/3/3/3/3	mind. 1 MLP-Standardabschluss (120 Tage) ohne LP-Anforderung		
Walliser Schwarzhalsziege	1	3/3/3/3/3	mind. 1 ALP-Abschluss (L) oder 48 LP 0.0%		
Pfauenziege	1	3/3/3/3/3	48 LP	0.0%	
Anglo Nubian	1	3/3/3/3/3	60 LP	3.3%	
Burenziege	2	3/3/3/3/3	mind. 1 ALP-Abschluss (L)		
Tauernschecken	1	3/3/3/3/3	48 LP	0.0%	
Capra Sempione	0	2/2/2/2/2	-		
Kupferhalsziege	0	2/2/2/2/2	-		
Grüenochte Geiss	0	2/2/2/2/2	-		

Für die Bockmutteranforderungen aus den Milchleistungsprüfungen sind die LP und Eiweisswerte ab Erreichen des Standardabschlusses bis zum 300. Laktationstag massgebend.

Anhang Altersklassen (Maximalnoten)

	Bock	(Buren)	Ziege
J* 60 Tg – < 5 Monate	3/3/3	(3/3/3/3)	
A 5 – <12 Monate	4/4/4	(4/4/4/4)	
B** 12 – <24 Monate	5/5/5	(5/5/5/5)	4/4/4/4/4
C 24 – <36 Monate	6/6/6	(6/6/6/6)	5/5/5/5/5
D ≥ 36 Monate	6/6/6	(6/6/6/6)	6/6/6/6/6

* Jungböcke jünger als 5 Monate dürfen höchstens mit einer 3 in allen Positionen beurteilt werden. Es ist das exakte Geburtsdatum und der Beurteilungstag massgebend.

** Ziegen dürfen auch jünger als 12 Monate alt beurteilt werden, sofern der Wurf bereits 30 Tage zurück liegt.

Anhang Auffuhr- und Beurteilungsbedingungen (3.1)

Bei den Rassen Walliser Schwarzhalsziege, Capra Sempione, Kupferhalsziege und Grünochte Geiss ist – zur einfacheren Pflege des langen Haares – die Benutzung von farblosem Glanz- und Pflegespray am ganzen Körper erlaubt. Bei diesen Rassen ist auch das „Stylen“ von Kopf und Beinen durch Toupieren und Benutzen von farblosem Haarspray erlaubt.

Anhang Ausführungsbestimmungen Bockbeurteilung (4.2.1)

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des SZZV vom 11.03.2017 müssen Böcke ab 01.01.2017 grundsätzlich bis und mit dem Alter von 4 Jahren vorgeführt und beurteilt werden. Mindestens eine Beurteilung muss im ersten Sprungjahr erfolgen.

Böcke können bereits im Alter von mindestens 60 Tagen beurteilt werden. Jungböcke jünger als 5 Monate dürfen höchstens mit einer 3 in allen Positionen beurteilt werden. Es ist das exakte Geburtsdatum und der Beurteilungstag massgebend.

Böcke, bei welchen in einem Kalenderjahr (bis 4-jährig) keine Beurteilung vorhanden ist, verlieren ab 31.12. des Folgejahres die Zuchtberechtigung. Böcke, die über Jahre nicht beurteilt und eingesetzt werden, können später wieder eingesetzt werden, sofern sie im Sprungjahr eine Beurteilung vorweisen.

Für Böcke älter als 4 Jahre ist die Exterieurbeurteilung freiwillig.

Anhang „Beurteilungskarte für Bock und Ziege“ (inkl. Mängel im Exterieur)

Schweizerischer Ziegenzuchtverband

Beurteilungskarte für Bock und Ziege



Schauort: _____

Eigentümer: _____

Genossenschaft: _____

Rasse: _____

♂ M

♀ F

Tiernummer

--	--	--	--	--	--	--	--

Zeichen

--	--	--

Name: _____ Geburtsdatum: _____ Ausstellungs-Nr.: _____

Datum							
Stempel Experte							
Rassenmerkmale							
Format							
Fundament							
Euter							
Zitzen							
Ausschlussgrund							

Kategorie / Alter in Tagen bzw. Monaten	J = 60 Tg - <5 M	A = 5 M - <12 M	B = 12 M - <24 M		C = 24 M - <36 M		D = ≥36 M		Skala	
Geschlecht	♂	♂	♂	♀	♂	♀	♂	♀	ausgezeichnet	6
Rassenmerkmale	3	4	5	4	6	5	6	6	sehr gut	5
Format	3	4	5	4	6	5	6	6	gut	4
Fundament	3	4	5	4	6	5	6	6	befriedigend	3
Euter / BU = Bemuskelung	BU 3	BU 4	BU 5	4	BU 6	5	BU 6	6	genügend	2
Zitzen / BU = Euter + Zitzen	•	•	•	4	•	5	•	6	ungenügend	1

MLP	Wurfdatum	Laktations-Nr.	Tage	Milch kg	Fett %	Eiweiss %	LP
ALP	Wurfdatum	Wurf-Nr.	Anz. Gitzi	Ø GG	Ø 40-TG	Ø LTZ	L

Mängel im Exterieur (Fehler unterstreichen)

Position 1	Rassenmerkmale
Farbe	Abweichungen vom Rassenstandard
Behaarung	Abweichungen vom Rassenstandard; grobes, stumpfes, liches Haar
Haut	Unelastisch, derb
Ausschlussgründe	Massive Rassenunreinheiten SH, CS, KH, GO: enthornt, hornlos AN-Böcke: konkave Schädelform; kurze, längsgefaltete oder stehende Ohren BU: genetisch hornlos; Böcke: blaue Augen; längsgefaltete oder stehende Ohren TS: keine Scheckung; genetisch hornlos TS-Böcke: Sprinzen (Stichelhaare am ganzen Körper)
Position 2	Format
Rahmen	Ungenügende Länge, Breite, Tiefe; Abweichungen von Gewichts- und Grössenvorgaben; überbaut
Kopf	Unedel; schwer; lang; untypischer Geschlechtsausdruck; Ramskopf (ausser AN + BU) Weibliche Tiere: -1 Punkt bei längskrummem Kopf
Hals und Widerrist	Zu fein; schlecht verbunden; lockere Schulter; eingeschnürte, schmale Brust; offener, spitzer Widerrist
Rücken und Lende	Senkrücken (ausser AN + BU), Karpfenrücken; wenig Flankentiefe; flacher Rippenbogen; Nierendruck; schmale Lende
Becken	Schmales, abgedachtes, kurzes, zu stark abfallendes Becken
Ausschlussgründe	Ungleiche Kieferlänge; genetisch bedingte Deformationen Böcke: Ein- oder Kleinhodigkeit; tierärztlich festgestellte Mängel (z.B. Samenstauung etc.); längskrummer Kopf; Zusatzzitzen und Gabelzitzen (ausser BU)
Position 3	Fundament
Gelenke	Schwammig; überkötende, weiche Fesseln
Klauen	Spreizklauen; wenig, hohe Trachten; weiche Klauen
Gliedmassen	Zu fein, grob; bodeneng, bodenweit; zeheneng, zehenweit
Vordergliedmassen	O-beinig, x-beinig; vorbiegig, rückbiegig
Hintergliedmassen	Fassbeinig; kuhhessig; stuhlbeinig, säbelbeinig
Gang	Wenig Raumgriff; Gang nicht parallel; steif
Ausschlussgründe	Durchgetretene Fesseln
Position 4	Euter (Generell gilt: Der Wirtschaftlichkeit entsprechendes Eutervolumen) (BU: Bemuskulung)
Form	Kugeleuter, Spalteuter; ungleiche Euterhälften
Voreuter	Wenig Voreuter; schlecht verbunden mit Bauchwand
Nacheuter	Wenig Nacheuter; lockere Aufhängung; tiefer Ansatz
Zentralband	Schwach
Konsistenz	Fleischig
BU	Leerfleischig
Ausschlussgründe	Ungenügende Aufhängung; deformiertes Euter
Position 5	Zitzen (BU: Euter & Zitzen)
Grösse	Zu kurz, zu lang, zu grob, zu fein
Form	Milchbrüchig, kegelförmig, ungleichmässig
Ansatz	Schlecht abgesetzt
Position	Zu enger, zu weiter Zitzenabstand
Stellung	Nach aussen, innen, vorne, hinten gestellte Zitzen
BU	Zusatz- und Gabelzitzen wenn nicht saugbar
Ausschlussgründe	Astloch; lebende Zusatzzitzen am Euter, Zusatzzitzen an Zitzen und Gabelzitzen (ausser BU)

24.01.2022

Anhang vergangene befristete Regelungen

Die Texte zu befristeten Regelungen, die in früheren Versionen des Reglements enthalten waren, können beim SZZV angefragt werden. Nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über vergangene befristete Regelungen.

Zeitraum	Betreff
2017 - 2019	Neuaufnahme von Böcken der Rasse Nera Verzasca (vgl. 4.2.4)



S Z Z V
F S E C
F S A C

Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen
Schweiz

Telefon **+41 (0)31 388 61 11**
E-Mail **info@szzv.ch**
Webseite **www.szzv.ch**